

Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300,00 Euro

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b) EStDV

Der Verein **Förderverein des Dietrich Bonhoeffer-Gymnasiums e.V.** ist wegen der *Förderung der Jugendhilfe* (§ 52 Abs 2. Satz 1 Nr. 4 AO) durch den letzten zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Bergisch Gladbach vom 24.08.2022¹ für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. **Zuwendungen werden ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet.** Unsere Steuernummer lautet 204/5810/0393.

Spenden und Mitgliedsbeiträge können Sie daher in der Einkommensteuererklärung des Jahres geltend machen, in der die Spende oder der Mitgliedsbeitrag getätigt wurde.

Hinweis: Spenden bis zu 300,00 Euro können gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2 b) EStDV ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung (z.B. einem Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 300,00 Euro an eine gemeinnützige Körperschaft ist zusätzlich dieser vom Zahlungsempfänger hergestellte Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken (steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftssteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag) vorzulegen. **Bitte drucken Sie diese Seite aus und fügen Sie den Ausdruck zusammen mit dem Kontoauszug über die Spende Ihren Steuerunterlagen hinzu.**

Bergisch Gladbach, 26. August 2022



Lennart Höring

Vorstandsmitglied/Schatzmeister

¹ „Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).“

